

Pätsch, Fischer, Schmitt, Sradj: Anmerkungen zum Ertragsausgleich nach dem neuen BMF-Schreiben zum Investmentsteuergesetz - (Teil-)Replik zu Sradj, Schmitt und Krause, DStR 2009, DStR 2009 Heft 51-52 2646 ▼  
2283

## **Anmerkungen zum Ertragsausgleich nach dem neuen BMF-Schreiben zum Investmentsteuergesetz - (Teil-)Replik zu Sradj, Schmitt und Krause, DStR 2009, 2283**

Von Jens Uwe Pätsch und

Alexander Fischer, beide Luxemburg\*/

Duplik von Bernd Schmitt, Frankfurt a.M., und

Martina Sradj, München\*\*

**Die Autoren Sradj, Schmitt, Krause treffen in ihren Ausführungen zum Ertragsausgleich verschiedene Annahmen bzw. Aussagen, welche keine klare Trennung zwischen der „investmentrechtlichen“ (externen) Rechnungslegung und der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach InvStG erkennen lassen. Grundsätzlich ist dem Ergebnis zuzustimmen, dass die neuen Regelungen zu einer europarechtswidrigen Diskriminierung ausländischer Fonds führen. Dies kann allerdings nicht davon anhängig gemacht werden, ob der Ausweis eines Ertragsausgleichs in der externen Rechnungslegung erfolgt.**

### **1. Investmentrechtlicher und steuerlicher Ertragsausgleich**

Die Annahme, dass der Ertragsausgleich von inländischen Fonds sowohl für steuerliche Zwecke als auch für die externe Rechnungslegung durchgeführt wird, ist insoweit zutreffend, als dass auch inländische Fonds eine Überleitung der investmentrechtlichen Rechnungslegung ins deutsche Steuerrecht vornehmen müssen.

Dies gilt entsprechend für einen auf die investmentrechtliche Rechnungslegung durchgeführten Ertragsausgleich, d. h. ebenso wie aus der investmentrechtlichen Rechnungslegung die steuerlichen Erträge abzuleiten sind, ist der steuerliche Ertragsausgleich grundsätzlich aus dem investmentrechtlichen Ertragsausgleich herzuleiten<sup>1</sup>. Auf die rein steuerlich als zugeflossen geltenden Erträge eines Fonds, wie z. B. die ausschüttungsgleichen Erträge aus Zielfonds, kann ein investmentrechtlicher Ertragsausgleich nicht ermittelt werden, weil eine investmentrechtliche Verbuchung dieser steuerlichen Erträge an deren tatsächlichen Vereinnahmung bzw. Realisierung scheitert. Diese steuerlichen Erträge sind jedoch Teil der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge<sup>2</sup>. Soweit die steuerlichen Erträge dennoch im Rahmen der Fondsbuchhaltung erfasst werden, geschieht dies erfolgsneutral<sup>3</sup>.

Im Folgenden bezeichnet der „investmentrechtliche“ Ertragsausgleich den Ertragsausgleich, der auf die investmentrechtliche Rechnungslegung durchgeführt wurde. Von einem „steuerlichen“ Ertragsausgleich soll hingegen die Rede sein, wenn der ins Steuerrecht übergeleitete „investmentrechtliche“ Ertragsausgleich einschließlich des auf die rein steuerlichen Erträge ermittelten Ausgleichsbetrags gemeint ist.

Die Aussage, dass der Ertragsausgleich der Vermeidung steuerlicher Verzerrungen durch Anteilscheinrückgaben und -ausgaben dient, ist mithin nur insoweit schlüssig, als hierbei auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach Maßgabe des InvStG unter Einbeziehung eines steuerlichen Ertragsausgleichs abgestellt wird. Investmentrechtlich dient der Ertragsausgleich schließlich dazu, den Betrag der zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Erträge pro Anteil konstant zu halten<sup>4</sup>. Investmentrechtliche und steuerliche Rechnungslegung sind im Zweifel genauso wenig identisch wie ein investmentrechtlicher und ein steuerlicher Ertragsausgleich (vgl. hierzu die Rz.16 des BMF-Schreibens vom 18. 8. 2009)<sup>5</sup>.

### **2. Tatsächliche Durchführung und Rechnungslegung**

Die Autoren gehen davon aus, dass im Zweifel auf die „tatsächliche Durchführung“ sowohl bei in- als auch bei ausländischen Fonds abzustellen ist. Dieser seitens des BMF nicht definierte Begriff wird durch die Autoren zudem dahingehend ausgelegt, dass eine Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals dann vorliegt, wenn der Ertragsausgleich in der externen Rechnungslegung des Fonds („Jahresbericht“) ausgewiesen wird, was bei inländischen Fonds grundsätzlich der Fall ist.

Einerseits bezieht sich der Wortlaut der Rz. 197 Satz 2 eindeutig nur auf ausländische Fonds<sup>6</sup>. Zum anderen besteht für inländische Fonds weder nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 InvG noch nach dem Entwurf zur InvRBV eine Pflicht zum Ausweis des investmentrechtlichen Ertragsausgleichs im externen Rechnungswesen.

Pätsch, Fischer, Schmitt, Sradj: Anmerkungen zum Ertragsausgleich nach dem neuen BMF-Schreiben zum Investmentsteuergesetz - (Teil-)Replik zu Sradj, Schmitt und Krause, DStR 2009, 2283 DStR 2009 Heft 51-52 2647 ▼

Weder das InvStG noch die Rz. 197 ff. des BMF-Schreibens vom 18. 8. 2009 weichen hiervon ab. Da der Jahresbericht dazu <http://beck-online.beck.de/default.aspx?VPATH=bibdata%2fzeits%2fDStR%2f2009%2fcont%2fDSt...> 29/12/2009

dient, Rechenschaft über den wirtschaftlichen Erfolg des Fonds abzulegen und der (erfolgsneutrale) Ertragsausgleich als umklassifiziertes Kapital gerade keinen Teil dieses wirtschaftlichen Erfolgs darstellt<sup>7</sup>, ist dessen Ausweis auch nicht zwingend.

Dennoch wird der Ertragsausgleich bei inländischen Fonds regelmäßig als Teil der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Allerdings wird diese freiwillige Angabe im Rahmen der Vermögensveränderung, welche unter anderem die Kapitalveränderung durch Anteilscheinrückgaben und -ausgaben ausweist, wieder herausgerechnet. Der letztlich erfolgsneutrale Ausweis des Ertragsausgleichs im investmentrechtlichen Jahresbericht kann somit zwar als Folge seiner tatsächlichen Ermittlung gesehen werden, bedingt jedoch nicht dessen tatsächliche Ermittlung.

Tatsächlich durchgeführt wird der Ertragsausgleich u. E. folglich dann, wenn er berechnet wird. Ein Ausweis im Jahresbericht ist weder erforderlich noch zulässig, soweit dies nicht erfolgsneutral erfolgt.

Zudem stellt sich die Frage, ob der im Jahresbericht eines inländischen Fonds auszuweisende Ertragsausgleich sich auf die investmentrechtlichen oder auf die steuerlichen Erträge bezieht. Während der Ausweis des investmentrechtlichen Ertragsausgleichs nicht Bedingung für die Berücksichtigung des steuerlichen sein kann, hat ein Ausweis des steuerlichen Ertragsausgleichs im Rahmen der investmentrechtlichen Rechnungslegung keine Grundlage.

### 3. Ertragsausgleich im Falle ausländischer Fonds

Die Autoren *Sradj, Schmitt, Krause* gehen im Weiteren davon aus, dass der Ertragsausgleich im Ausland unbekannt ist oder gegen die dort geltenden Prinzipien der externen Rechnungslegung verstößt. Im Falle inländischer Fonds ist der Ertragsausgleich im Regelfall zudem Bestandteil der „regulären“ Fondsbuchhaltung, während ausländische Fonds den Ertragsausgleich als „Schattenrechnung“ durchführen.

Dass im Ausland ein Ausweis eines Ertragsausgleichs gegen die dort geltenden Prinzipien der externen Rechnungslegung verstößt (z. B. Niederlande), steht u. E. nicht im Widerspruch zu dem deutschen Verständnis zur externen Rechnungslegung. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Ausweis des Ertragsausgleichs in einem inländischen Jahresbericht investmentrechtlich im Ergebnis erfolgsneutral vorgenommen wird. Da ein investmentrechtlicher Ertragsausgleich letztlich keinen Einfluss auf den Fondspreis hat, steht ein etwaiges Verbot seines Ausweises im Jahresbericht einer tatsächlichen Ermittlung des Ertragsausgleichs, d. h. der rechnerischen Umklassifizierung von Kapital in Erträge, auf der Ebene des Fonds jedoch grundsätzlich nicht entgegen.

Zudem ist eine pauschale Unterscheidung zwischen inländischen Fonds, welche den Ertragsausgleich im Regelfall als Bestandteil der „regulären“ Fondsbuchhaltung ermitteln und ausländischen Fonds mit einer Ermittlung im Rahmen einer „Schattenrechnung“ nicht zutreffend. Am Beispiel des Finanzplatzes Luxemburg lässt sich erkennen, dass zu einem Großteil nicht nur die selben Fondsbuchhaltungssysteme verwendet werden wie in Deutschland, sondern die systemseitige Ermittlung des Ertragsausgleichs Standard ist, d. h. der investmentrechtliche Ertragsausgleich ist auch im Ausland oftmals Bestandteil der „regulären“ Fondsbuchhaltung, findet bloß nicht seinen Weg in den Jahresbericht. Indes kann auch die systemimmanente Ermittlung hinsichtlich der Frage, ob der Ertragsausgleich „tatsächlich“ durchgeführt wurde, nicht entscheidend sein, da es sich hierbei um eine investmentrechtlich erfolgsneutrale Rechengröße handelt, d. h. es ist u. E. schlicht auf die rechnerische Ermittlung als solche abzustellen und dies unabhängig von einem Ausweis im Jahresbericht.

Der Ertragsausgleich stellt zudem kein rein deutsches Spezifikum dar. Insbesondere Länder, die über ein differenziertes Steuerreporting verfügen und das Instrument der ausschüttungsgleichen Erträge kennen, z. B. Österreich und die Schweiz, kennen sowohl den Ertragsausgleich als auch Regeln zu dessen steuerlicher Behandlung. Auch im Falle dieser Legislationen erfolgt grundsätzlich eine Überleitung des investmentrechtlich ermittelten Ausgleichsbetrags in das jeweilige nationale Steuerrecht.

### 4. Ertragsausgleich „nur für steuerliche Zwecke“

In Abgrenzung zum tatsächlich durchgeführten investmentrechtlichen und steuerlichen Ertragsausgleich stellt sich folgedessen die Frage, wann ein Ertragsausgleichsverfahren vorliegt, welches „nur für steuerliche Zwecke durchgeführt“ wird. Bereits im Hinblick auf den Wortlaut scheint dies keine Frage der rechtlichen Klassifizierung, sondern eine Frage der Motivation zu sein, da die Ermittlung zweckgerichtet sein muss.

Demgemäß würde ein Ertragsausgleichsverfahren „nur für steuerliche Zwecke“ dann vorliegen, wenn kein investmentrechtlicher Ertragsausgleich ermittelt wird, d. h. dass der Ausgleichsbetrag direkt auf die steuerlichen Erträge des Fonds ermittelt wird. Dies kann sowohl systemimmanent als auch außerhalb des Fondsbuchhaltungssystems im Rahmen einer steuerlichen „Nebenrechnung“ erfolgen. Die Autoren *Sradj, Schmitt, Krause* gehen zwar zutreffend davon aus, dass eine derartige „Schattenrechnung“ zu steuerlich adäquaten Ergebnissen auf der Anlegerebene führt, verkennen jedoch, dass auch ein systemimmanenter Ertragsausgleich unter Umständen „nur für steuerliche Zwecke“ ermittelt wird, und dies selbst dann, wenn er auf einem „investmentrechtlichen“ Ertragsausgleich aufbaut<sup>8</sup>.


Dies ist u. E. dann der Fall, wenn der Fonds investmentrechtlich seine Erträge thesauriert und auf seiner Ebene ausschließlich rein steuerliche Erträge als zugeflossen gelten. Ein thesaurierender Dachfonds, welcher nur in thesaurierende Zielfonds

investiert, vereinnahmt weder investmentrechtliche Erträge, noch besteht das Erfordernis, den Betrag der Ausschüttung pro Anteil konstant zu halten. Der ermittelte Ertragsausgleich dient in diesen Fällen tatsächlich nur der Vermeidung steuerlicher Verzerrungen durch Anteilscheinrückgaben und -ausgaben, d. h. er wird nur für steuerliche Zwecke durchgeführt. Dies gilt in gleichem Maße für in- wie ausländische Fonds.

Folglich führt nicht die fehlende Anerkennung der Berechnung des Ertragsausgleichs im Rahmen einer Nebenrechnung zu einer europarechtlichen Diskriminierung, sondern die Beschränkung der Anwendbarkeit des Tatbestandsmerkmals der „tatsächlichen Durchführung“ auf ausländische Fonds, da anders als bei inländischen Fonds eine Ermittlung nur für steuerliche Zwecke folglich nicht zulässig sein soll.

### 5. Rz. 21a Abs. 2 des BMF-Schreibens vom 18. 8. 2009

Neben den von den Autoren angesprochenen praktischen Fragen, wäre u. E. darauf hinzuweisen gewesen, dass generell Zweifel an der Gesetzeskonformität dieser Regelung bestehen, da die Regelung des § 1 Abs. 4 InvStG nach Maßgabe des Gesetzes unabhängig davon Anwendung findet, ob ein Ertragsausgleich durch

Pätsch, Fischer, Schmitt, Sradj: Anmerkungen zum Ertragsausgleich nach dem neuen BMF-Schreiben zum Investmentsteuergesetz - (Teil-)Replik zu Sradj, Schmitt und Krause, DStR 2009, 2283 DStR 2009 Heft 51-52 2648 

den Fonds ermittelt wird oder nicht. Dies ergibt sich nicht nur aus der gesetzlichen Regelung des § 9 InvStG, sondern ebenfalls aus dem Wortlaut von Rz. 198 Satz 1 des BMF-Schreibens vom 18. 8. 2009<sup>9</sup>. Ausschließliche Rechtsfolge des § 9 InvStG ist, dass die Ertragsausgleichsbeträge, soweit sie denn ermittelt wurden, das steuerliche Schicksal der ihnen zugrundeliegenden Positionen teilen<sup>10</sup>.

Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen wäre es ausreichend, wenn sowohl für die Ermittlung des Zwischengewinns als auch für die Ermittlung der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge ein einheitliches Vorgehen erfolgt.

### Duplik

Von *Bernd Schmitt* und *Martina Sradj*

Die Autoren *Pätsch* und *Fischer* greifen die Diskussion um Rz. 197 des BMF-Schreibens vom 18. 8. 2009 auf. Ihr Beitrag zeigt nochmals die ganze Unsicherheit, die die BMF-Formulierung, dass ein Ertragsausgleich auch „tatsächlich geführt“ wird, aufgeworfen hat. Die Autoren weisen anfangs auf die investmentrechtlichen Wurzeln des Ertragsausgleiches hin, insbesondere den Betrag pro Anteil der zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Erträge konstant zu halten. Sie lassen jedoch auch erkennen, dass diese traditionelle Herleitung für den ausschüttenden Fonds gilt, bei thesaurierenden Fonds/Dachfonds der Ertragsausgleich aber insbesondere steuerlich motiviert ist. Dies zeigt, wie sehr sich das Instrument „Ertragsausgleich“ von seinem Ursprung aus weiterentwickelt hat. Die Autoren arbeiten sehr klar die Unterschiede zwischen investmentrechtlichem und steuerlichem Ertragsausgleich heraus und stellen klar, dass auch bei inländischen Fonds nicht der steuerliche, sondern nur der investmentrechtliche Ertragsausgleich im Jahresbericht dargestellt wird. Sie kommen zum Schluss, dass ein Ertragsausgleich „tatsächlich durchgeführt“ wird, wenn er berechnet wird. Die Argumentation der Autoren ist sehr schlüssig; ob dieses Verständnis von der Finanzverwaltung geteilt wird, darf nach unseren Erfahrungen aus Diskussionen mit Vertretern der Finanzverwaltung bezweifelt werden.

Für den Steuerpraktiker und viele ausländische Fonds stellt sich derzeit insbesondere folgende Frage: WM Datenservice fordert derzeit in einem standardisierten Fragebogen die bei WM gelisteten ausländischen Fonds unter Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 18. 8. 2009 auf, Angaben zum Ertragsausgleich zu machen. WM sieht als Antwortmöglichkeiten für das neue Datenfeld GD863 Folgendes vor: entweder: „1 - Ertragsausgleich (investmentrechtlich - nicht nur für steuerliche Zwecke -) i. S. der Rz. 197 des BMF-Schreibens vom 18. 8. 2009 wird durchgeführt“ oder „2 - Steuerlicher Ertragsausgleich wird durchgeführt“. Hier muss ein Fonds der „nur“ steuerlichen Ertragsausgleich rechnet, Farbe bekennen, welcher Auffassung hier gefolgt wird. WM geht in seinen Erläuterungen offenbar davon aus, dass nur ein investmentrechtlich durchgeführter Ertragsausgleich den Anforderungen des BMF-Schreibens genügt - wengleich die Finanzverwaltung bisher hierzu (zumindest offiziell) nicht klar Stellung bezogen hat. Formal gesehen hat die WM-Schlüsselung keinerlei Wirkung, da es sich hierbei um eine privatwirtschaftliche Datenbank handelt, die weder Fonds, Depotbanken, Anleger noch die Finanzverwaltung bindet. Faktisch hat jedoch für den Anleger die WM-Schlüsselung Bindungswirkung, da viele Banken sich für die Einstufung von Kapitalanlagen strikt an die WM-Schlüsselung halten, auch wenn, wie im vorliegenden Fall, erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Auffassung bestehen. Im Rahmen der Abgeltungsteuer bedeutet dies, dass ein Anleger dann zunächst einmal mit einer zu hohen Steuer belastet wird. Seine Chancen, diese erstattet zu bekommen, stehen schlecht: zuerst müsste er erkennen, dass aufgrund einer fragwürdigen Schlüsselung eine zu hohe Steuer erhoben wurde, dann müsste er den Fall im Rahmen der Jahressteuererklärung erklären und dann ggf. ins Einspruch- und Klageverfahren gehen. Folgt man der Auffassung der Autoren *Pätsch* und *Fischer*, wäre die Fragestellung von WM fehlerhaft, eine Fallunterscheidung 1 oder 2 nicht begründbar. Es wäre interessant zu erfahren, welche Sichtweise die Autoren im Hinblick auf die Datenerhebung durch WM vertreten.

### Triplik


Von *Jens Uwe Pätsch* und *Alexander Fischer*

Den Autoren *Schmitt* und *Sradj* ist dahingehend zuzustimmen, dass die durch den WM Datenservice vorgenommene Datenerhebung zum Ertragsausgleich kein rechtliches, sondern ein rein faktisches Problem darstellt. Zudem ist ihre Schlussfolgerung zutreffend, dass die durch den WM Datenservice getroffene Fallunterscheidung in Fonds mit investmentrechtlichem Ertragsausgleich und Fonds mit steuerlichem Ertragsausgleich nach Maßgabe der von uns vertretenen Auffassung nicht begründbar ist.

Dies ergibt sich zum einen daraus, dass Fonds, welche einen investmentrechtlichen Ertragsausgleich durchführen, ebenfalls einen steuerlichen Ertragsausgleich aufweisen, d. h. auf diese Fonds würde sowohl der Schlüssel 1 als auch der Schlüssel 2 zutreffen. Dies gilt sowohl für in- und ausländische Fonds.

Zum anderen ist, wie bereits in unserer Replik dargestellt, ein nur für steuerliche Zwecke durchgeführtes Ertragsausgleichsverfahren nicht nur üblich (z. B. inländische Thesaurierungsfonds), sondern u. E. grundsätzlich zulässig und ausreichend, da dieses, wie bereits durch *Sradj*, *Schmitt* und *Krause* in dem ursprünglichen Beitrag dargelegt, zu steuerlich zutreffenden Ergebnissen führt. Darüberhinaus ist es, um dem Regelungsgehalt des § 9 InvStG zu entsprechen, ausreichend, einen Ertragsausgleich nur für steuerliche Zwecke durchzuführen. § 9 InvStG stellt u. E. einzig auf die tatsächliche Durchführung als solche ab und enthält keinen Verweis auf andere Regelungen des InvG. Mit Blick auf ausländische Fonds kann dieser in diesem Zusammenhang wohl auch keinen enthalten. Des Weiteren könnte diese Unterscheidung dann zu einer Diskriminierung führen, wenn ein ausländischer Fonds keinen investmentrechtlichen Ertragsausgleich ermitteln darf (z. B. Niederlande), diesen aber für steuerliche Zwecke durchführt. Der Schlüssel 2 sollte in der Praxis mithin grundsätzlich dieselbe Folge nach sich ziehen wie der Schlüssel 1, womit eine Unterscheidung letztlich überflüssig wäre.

Ebenso kritisch sehen wir die Unterscheidung in Fonds mit Ertragsausgleich (Schlüssel 1 und 2) und Fonds ohne Ertragsausgleich (Schlüssel 3), da selbst nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Pflicht zur Ermittlung eines Ertragsausgleichs besteht (siehe Satz 1 der Rz. 197 des BMF-Schreibens). Ebenso wenig kann die Klassifizierung des Zwischengewinns gemäß § 2 Abs. 1 InvStG als Einkünfte aus Kapitalertrag davon abhängig gemacht

Pätsch, Fischer, Schmitt, Sradj: Anmerkungen zum Ertragsausgleich nach dem neuen BMF-Schreiben zum Investmentsteuergesetz - (Teil-)Replik zu Sradj, Schmitt und Krause, DStR 2009, 2283 DStR 2009 Heft 51-52 2649 

werden, ob der Fonds einen Ertragsausgleich, sei es investmentrechtlich oder steuerlich, ermittelt. Eine derartige gesetzliche Verknüpfung liegt u. E. nicht vor.

Im Hinblick darauf, dass dieses Thema nach wie vor kontrovers diskutiert wird, und zwar auch auf der Ebene der Finanzverwaltung sowie aufgrund der Zweifel an der Gesetzeskonformität dieser Verwaltungsregelungen, wäre es wünschenswert gewesen, wenn WM Datenservice die Datenerhebung bis zu einer abschließenden Klärung dieser Fragen verschoben hätte, um die von *Schmitt* und *Sradj* beschriebenen Folgen zu vermeiden.

Es ist jedoch zu beachten, dass nicht der WM Datenservice die Kapitalertragsteuer einbehält, sondern die depotführenden Stellen, bzw. dass die in Fonds investierten Dachfonds die Entscheidung zu treffen haben, in welchem Umfang Kapitalerträge aus den gehaltenen Zielfonds bei der Ermittlung der eigenen Kapitalertragsteuer-Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Wichtig ist somit nicht nur der Umfang und die Art der durch WM zur Verfügung gestellten Informationen, sondern deren Behandlung durch die Depotbanken und Dachfonds. Eine einheitliche Vorgehensweise ist bis dato jedoch leider noch nicht erkennbar.

\* Ass. jur. *Jens Uwe Pätsch* ist Leiter der Sektion Fondssteuern der European Fund Administration S.A. (EFA) und Vorsitzender der Arbeitsgruppe G2.2.1 „New German Tax“ der Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI). Ass. jur. *Alexander Fischer* ist Legal Adviser bei der Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI).

\*\* Dipl.-Kfm. (Univ.) *Bernd Schmitt*, Steuerberater, ist Partner bei Ernst & Young Frankfurt a.M., Dipl.-Kffr. (Univ.) *Martina Sradj*, Steuerberaterin, ist Senior Manager bei Ernst & Young München.

<sup>1</sup> Zur steuerlichen Behandlung eines investmentrechtlichen Ertragsausgleichs vgl. BFH v. 4. 3. 1980, VIII R 48/76, BeckRS 1980, 22005245.

<sup>2</sup> Siehe Rzn. 201a-203 des BMF-Schrb. v. 18. 8. 2009, IV C 1 - S 1980 - 1/08/10019, DOK 2009/0539738, BeckVerw 228830.

<sup>3</sup> Letztlich wird hier ein Teil des unrealisierten Ergebnisses des Investmentvermögens für steuerliche Zwecke in Erträge im Sinne des InvStG umqualifiziert.

<sup>4</sup> *Jacob/Geese/Ebner*, Handbuch für die Besteuerung von Fondsvermögen, 3. Aufl. 2007, S. 55.

<sup>5</sup> *Hammer*, DStZ 2005, 673.

<sup>6</sup> „Im Zweifel ist im Falle ausländischer Investmentvermögen ausschließlich darauf abzustellen, ob das Ertragsausgleichsverfahren - nicht nur für steuerliche Zwecke - tatsächlich durchgeführt wurde.“

<sup>7</sup> *Petzschke*, in: Beckmann/Scholtz/Vollmer, Investment, Ergänzendes Handbuch für das gesamte Investmentwesen, Band 1, 2007, 420, § 9 Rz. 7.

<sup>8</sup> Im Ergebnis entsprechend *Schönbach/Welzel*, IStR 2009, 675, 677.

<sup>9</sup> („Wird im Einzelfall das Ertragsausgleichsverfahren von dem Investmentvermögen angewandt, regelt § 9 umfassend die steuerlichen Folgen.“)

<sup>10</sup> Sowohl *Petzschke*, (Fn. 7), Rz. 8 als auch *Schönbach/Welzel*, IStR 2009, 675, 676.